

RS UVS Burgenland 1996/05/08 02/01/96164

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.05.1996

Rechtssatz

Der Tatbestand des § 21 Abs 1 StVO stellt auf eine Behinderung oder Gefährdung im Zuge des Hintereinanderfahrens ab. Erfolgt hingegen die

Behindung oder Gefährdung eines entgegenkommenden Fahrzeuges auf einer Autostraße durch ein vor diesem durchgeföhrtes Umkehrmanöver entgegen § 46 Abs 4 lit b StVO, wird damit nicht auch der Tatbestand des § 21 Abs 1 StVO verwirklicht.

Schlagworte

Idealkonkurrenz, keine

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at